

## ANLAGE 6

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regionalverband Ravensburg, Stellungnahme vom 08.12.2014:                      Vom Bebauungsplan "Goßnergut" sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.                      Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplan "Goßnergut" der Stadt Ravensburg keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
2.	<p>Netze BW, Stellungnahme vom 15.12.2014:                      Vielen Dank für die Beteiligung am diesem Verfahren.                      Der Bebauungsplanbereich befindet sich nicht im Versorgungsgebiet der Netze BW GmbH sondern der "Technische Werke Schussental". Daher erheben wir keine Einwände.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
3.	<p>Transnet BW GmbH Stuttgart, Stellungnahme vom 05.12.2014:                      Im Ausübungsbereichs des o.g. Plangebiets "Goßnergut" beim Stadtteil Ravensburg-Weststadt unterhalten und projektieren wir keine Höchstspannungsleitung.                      Es gibt deshalb keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.                      Auf eine weitere Beteiligung wird deshalb auch verzichtet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
4.	<p>Amprion GmbH Dortmund, Stellungnahme vom 09.12.2014                      Mit Schreiben vom 17.06.2014 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	
<p>5.</p>	<p>Terranets BW GmbH Stuttgart, Stellungnahme vom 05.12.2014                      In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO) , so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.                      Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>6.</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 02.02.2015:                      Anhörung zur oben genannten Planung:                      Weitere Anregungen oder Bedenken, die über die unten angefügte Stellungnahme zur ersten Anhörung hinausgehen würden, werden nicht vorgetragen.                      Die Nachreichung einer Stellungnahme durch die Archäologie war nicht notwendig.                      Stellungnahme vom 04.07.2014:                      In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.                      Aufgrund unserer Arbeitsüberlastung konnte archäologische Denkmalpflege noch nicht gehört werden. Sollten seitens der archäologischen Denkmalpflege Anregungen oder Bedenken</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Der Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>bestehen, werden diese nachgereicht.                      Falls nicht bereits geschehen, bittet die archäologische Denkmalpflege darum, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen:  <i>"Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Oie Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen."</i></p>	
7.	<p>Kabel BW GmbH, Stellungnahme vom 15.01.2015:                      Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 01.07.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.                      Stellungnahme vom 01.07.2014:                      Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
8.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 28.01.2015:                      B. Stellungnahme der Sachbereiche: Bauordnung Städtebau, Straßenbauamt, Vermessungs- und Flurbereinigungsamt, Landwirtschaftsamt, Forstamt, Gewerbeaufsicht; Umweltamt Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten - SB Bodenschutz; Umweltamt Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz - SB Grundwasser                      [X] keine Anregungen</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>C. Stellungnahme Straßenbauamt                      [X] keine Anregungen von Seiten des Straßenbauamts                      Die Maßnahme liegt im Bereich der B 30. Hier liegt die Zuständigkeit für Stellungnahmen beim RP RV Ref. 45 bzw. im Bereich der K 7975, die sich in der Baulast der Stadt Ravensburg befindet und die Stadt deshalb selber für Stellungnahmen zuständig ist.</p> <p>D. Stellungnahme Kreisbrandmeister                      Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu.                      Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:                      1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.                      2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.                      Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p>E. Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz                      Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.                      Weite Teile des Plangebietes sind als Magergrünland Priorität 1 kartiert. Ziel sollte der Erhalt des Magergrünlandes sein.</p>	<p>Die Anregung entspricht dem im Plan enthaltenen Entwicklungsziel und ist im Umweltbericht dargelegt.</p>
9.	Telekom, Stellungnahme 30.01.2015:	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 24.06.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.                      Stellungnahme 24.06.2014:                      Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.                      Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>	
10.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 26.01.2015:                      B. Stellungnahme                      (x) Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.                      ( ) Fachliche Stellungnahme siehe Seite</p>	<b>Kenntnisnahme</b>